

ENTWURF

Gesetz mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 23/2009, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetzestext wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. ABSCHNITT

VORAUSSETZUNGEN DER VERWENDUNG

§ 3 Allgemeine Grundsätze

§ 4 Persönliche Voraussetzungen

§ 5 Anwendung

§ 6 Aufbewahrung und Lagerung

§ 6a Verwendung

§ 7 Pflanzenschutzgeräte

§ 7a Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

§ 8 Verwendungsbeschränkungen

III. ABSCHNITT

INFORMATION, AUSBILDUNG, FORTBILDUNG und WEITERBILDUNG

§ 9 Informationspflicht

§ 9a Information und Sensibilisierung

§ 9b Ausbildung

§ 9c Fortbildung

§ 9d Weiterbildung

§ 9e Ausbildungsbescheinigung

§ 9f Inhalt der Ausbildungsbescheinigung

IV. ABSCHNITT
KONTROLLE und AKTIONSPLÄNE

- § 10 Überwachung
- § 10a Probenahme und Untersuchung
- § 10b Pflichten der Verfügungsberechtigten
- § 10c Maßnahmen
- § 10d Beschlagnahme
- § 10e Verfall
- § 10f Datenverkehr
- § 10g Weitergabe von Daten an Dritte
- § 10h Aktionspläne

V. ABSCHNITT
STRAFEN, UNIONSRECHT und BEHÖRDEN

- § 11 Strafbestimmungen
- § 11a Bezugnahme auf das Unionsrecht
- § 11b Behörden
- § 11c Verweisungen auf andere Gesetze

VI. ABSCHNITT
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 12 Inkrafttreten

2. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Es dient dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen oder entstehen können, wie auch der Verminderung der Risiken und Auswirkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

(2) Dieses Gesetz fördert den integrierten Pflanzenschutz sowie alternative Methoden oder Verfahren wie nichtchemische Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln.

(3) Mit diesem Gesetz werden die grundsatzgesetzlichen Regelungen des Artikels 1 des Bundesgesetzes mit dem ein Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein Pflanzenschutzgesetz 2011 erlassen werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2010), BGBl. I Nr. 10/2011, und des Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, ausgeführt.

(4) Durch dieses Gesetz werden die Landarbeitsordnung 1990 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen nicht berührt.“

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Pflanzenschutzmittel gelten jene Produkte in der dem Verwender bzw. der Verwenderin gelieferten Form, die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten bestehen oder diese enthalten und für jene in Art. 2 Abs. 1 lit. a bis e der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 1, angeführten Verwendungszwecke bestimmt sind.“

4. Im § 2 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „der guten Pflanzenschutzpraxis“ die Wortfolge „gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009“ eingefügt.

5. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Integrierter Pflanzenschutz gilt die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und andere Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert. Integrierter Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung bzw. Regulierung von Schadorganismen.“

6. Dem § 2 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Unter Berater bzw. Beraterin wird jene Person verstanden, die entsprechende Kenntnisse erworben hat und im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt, einschließlich private selbständige und öffentliche Beratungsdienste.

(8) Der berufliche Verwender bzw. die berufliche Verwenderin ist jene Person, die im Zuge seiner bzw. ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwendet, insbesondere Anwender bzw. Anwenderin, Techniker bzw. Technikerin, Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin sowie Selbständiger bzw. Selbständige in der Landwirtschaft und anderen Sektoren.“

7. Die Überschrift des II. Abschnitts lautet:

„VORAUSSETZUNG der VERWENDUNG“

8. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Inverkehrbringung nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zulässig ist und diese im Pflanzenschutzmittelregister (§ 4 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011) eingetragen sind.“

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie neben der Originalkennzeichnung eine Kennzeichnung einschließlich einer Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache deutlich lesbar und unverwischbar aufweisen.

(3) Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß verwendet werden. Zu Oberflächen- gewässern ist im Zuge der Ausbringung des Pflanzenschutzmittels ein horizontaler Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten.

(4) Pflanzenschutzmittel dürfen längstens bis ein Jahr nach dem Ablauf der Abverkaufsfrist verwendet werden, sofern nicht auf Grund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 oder unionsrechtlicher Vorschriften andere Regelungen bestehen.

(5) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden, und können vom beruflichen Verwender bzw. von der beruflichen Verwenderin nicht sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels eingeleitet werden, so hat er bzw. sie unverzüglich die Behörde zu verständigen.“

9. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur von einem beruflichen Verwender bzw. einer beruflichen Verwenderin verwendet werden.

(2) Ein beruflicher Verwender bzw. eine berufliche Verwenderin darf nur tätig werden, sofern eine entsprechende Ausbildung (§ 9b) bzw. Fortbildung (§ 9c) sowie sobald erforderlich auch eine entsprechende Weiterbildung (§ 9d) absolviert wurden und diese durch eine Ausbildungsbescheinigung (§ 9e) nachgewiesen werden.“

10. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer Pflanzenschutzmittel anwendet oder anwenden lässt, hat gegen eine Veränderung der chronologischen Reihenfolge gesicherte (z. B. gebundene) Aufzeichnungen zu führen, aus denen zumindest die Bezeichnung des Grundstückes, der Handelsname, die Registernummer, die Bezeichnung und die flächenbezogene Menge des angewendeten Pflanzenschutzmittels, die Kulturen, der vollständige Name des beruflichen Verwenders bzw. der beruflichen Verwenderin (§ 2 Abs. 8) und das Datum der Anwendung ersichtlich sein müssen. Diese Aufzeichnungen sind für jedes Jahr gesondert zu führen und sieben Jahre lang aufzubewahren.“

11. Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

„Verwendung

§ 6a. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgerecht im Sinne des Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unter Beachtung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips verwendet werden. Berufliche Verwender bzw. berufliche Verwenderinnen haben die allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S 71, ab dem 1. Jänner 2014 anzuwenden.

(2) Die Behörde hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis zum 30. April 2013 einen Bericht gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2009/128/EG zu übermitteln.“

12. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur solche Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, die den Bestimmungen des § 7a bzw. einer auf Grund des § 7a erlassenen Verordnung entsprechen und über eine entsprechende Überprüfungsmarke verfügen. Davon ausgenommen sind handgeführte Anwendungsgeräte für Pestizide, sofern Zubehörteile nachweislich regelmäßig gewechselt werden, die mit der Anwendung des Gerätes verbundenen Risiken durch deutliche, unentfernbar sichtbarmachung am Gerät für jedermann erkennbar gemacht wurden und die Einschulung des beruflichen Verwenders bzw. der beruflichen Verwenderin am Gerät nachgewiesen wird. Die Beurteilung des Vorliegens eines handgeführten Anwendungsgerätes obliegt der Behörde.“

13. § 7 Abs. 4 entfällt.

14. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:

„Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

„§ 7a. (1) Die Landesregierung hat zur Sicherstellung eines hohen Grades an Schutz für das Leben, die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über die Anforderungen bei der regelmäßigen Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte, die Wartung und Handhabung von Pflanzenschutzgeräten, die Kennzeichnung der überprüften Geräte, die für die Überprüfung zu entrichtenden Gebühren, die Möglichkeit der Übertragung der Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte im Sinne des Anhanges II der Richtlinie 2009/128/EG an geeignete Einrichtungen und die Bedingungen für die Anerkennung von Bescheinigungen anderer Mitgliedsstaaten im Sinne dieser Bestimmung bzw. nach Maßgabe des Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG zu erlassen.

(2) Die Behörde hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich einen Bericht gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln.“

15. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Die Landesregierung hat, wenn es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen, insbesondere über

- a. ein Verbot oder die (zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige) Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten gemäß Art. 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit, die biologische Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen, des Schutzes der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung,
- b. bestimmte Arten der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. durch Luftfahrzeuge) hinsichtlich der gänzlichen, zeitlichen oder gebietsweisen Untersagung gemäß Art. 12 lit. a bis c der Richt-

linie 2009/128/EG, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(2) Auf Kindergärten, Krankenhäusern bzw. diesen gleichzuhaltenden Einrichtungen sowie öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Bädern zugeordneten Freiflächen ist nur der Einsatz von uneingeschränkt anwendbaren Pflanzenschutzmitteln gemäß den geltenden IP (Integrierten Pflanzenschutz) - Pflanzenschutzmittellisten zulässig. Die Anwendung ist unter Angabe des Datums, der einzusetzenden Pflanzenschutzmittel, der genauen Bezeichnung der Lage des Ausbringungsgebietes und der Namhaftmachung des beruflichen Verwenders bzw. der beruflichen Verwenderin und unter Anschluss einer Kopie der Ausbildungsbescheinigung des beruflichen Verwenders bzw. der beruflichen Verwenderin der Behörde spätestens fünf Arbeitstage vor der geplanten Verwendung bekannt zu geben.“

16. Nach der Wortfolge „III. ABSCHNITT“ wird folgende Überschrift eingefügt:

„INFORMATION, AUSBILDUNG, FORTBILDUNG und WEITERBILDUNG“

17. Im § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „sachkundigen Verwender bzw. von der sachkundigen Verwenderin“ durch die Wortfolge „beruflichen Verwender bzw. von der beruflichen Verwenderin“ ersetzt.

18. Nach § 9 werden folgende §§ 9a bis 9f samt jeweiliger Überschrift eingefügt:

„Information und Sensibilisierung

§ 9a. Das Land Wien hat als Träger von Privatrechten die Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu fördern, insbesondere über Risiken und mögliche akute und chronische Auswirkungen ihrer Verwendung auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt sowie über die Verwendung nichtchemischer Alternativen.

Ausbildung

§ 9b. (1) Berufliche Verwender und Verwenderinnen haben über eine entsprechende Ausbildung zu verfügen. Folgende erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen zählen als eine derartige Ausbildung:

- a. eine im Inland absolvierte landwirtschaftliche Fachschule,
- b. eine landwirtschaftliche oder einschlägige gewerbliche Berufsausbildung,
- c. eine Höhere land- und forstwirtschaftliche oder eine einschlägige Höhere technische Lehranstalt,
- d. ein Universitätsstudium einschlägiger Fachrichtungen oder
- e. die Innehabung der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung.

(2) Die Behörde hat auf Antrag durch Bescheid andere Ausbildungsnachweise nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ABl. L 255 vom 30. September 2005 S. 22, als Ausbildung gemäß Abs. 1 anzuerkennen. Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, anzuwenden. Bestehen wesentliche Unterschiede zu einer Ausbildung gemäß Abs. 1 und sind diese nicht durch Kenntnisse auf Grund von Berufspraxis ausgeglichen, ist der antragstellenden Person entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen zu ermöglichen ist.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise gemäß Abs. 2 als gleichwertig mit der Ausbildung gemäß Abs. 1 gelten.

Fortbildung

§ 9c. (1) Als Ausbildung gilt auch der erfolgreiche Abschluss eines Fortbildungskurses, sofern dieser von der Behörde oder einer durch die Behörde beauftragten Stelle abgehalten wurde. Dieser Fortbildungskurs hat die Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 2009/128/EG zu vermitteln.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Fortbildungskurses an einer von den übrigen Bundesländern akkreditierten Ausbildungs- bzw. Fortbildungsstelle, sofern der Kursinhalt die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und dieser Kursinhalt der Behörde nachgewiesen wird, gilt den Wiener Fortbildungskursen jedenfalls als gleichwertig.

(3) § 9b Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Weiterbildung

§ 9d. (1) Berufliche Verwender und Verwenderinnen müssen sich fortgesetzt einschlägiger Weiterbildung unterziehen und eine solche erfolgreich absolvieren.

(2) Die Weiterbildungskurse sind von der Behörde oder einer von der Behörde beauftragten Stelle zu veranstalten. Die Weiterbildungskurse haben insbesondere die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen jeweils neuen, wissenschaftlich anerkannten, fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(3) § 9b Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Ausbildungsbescheinigung

§ 9e. (1) Zum Zweck des Nachweises der Aus- bzw. Fortbildung hat der berufliche Verwender bzw. die berufliche Verwenderin die Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung bei der Behörde zu beantragen.

(2) Die Behörde hat bei der erstmaligen Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung eine solche auszustellen, sofern die beantragende Person nachweist, dass sie

a. verlässlich gemäß Abs. 3 ist und

b. über eine Ausbildung im Sinne der §§ 9b bzw. 9c verfügt und der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung bzw. Fortbildung nicht länger als sechs Jahre zurückliegt, gerechnet vom Tag des Einlangens des Ausstellungsansuchens einer Ausbildungsbescheinigung bei der zuständigen Behörde. Sofern der erfolgreiche Abschluss der entsprechenden Aus- bzw. Fortbildung mehr als sechs Jahre zurück liegt, darf die Behörde eine entsprechende Bestätigung nur ausstellen, wenn die beantragende Person nachweist, dass sie seit Abschluss der Aus- bzw. Fortbildung durchgehend einschlägig fachlich tätig war. Die Beurteilung der einschlägig fachlichen Tätigkeit obliegt der Behörde.

(3) Die Verlässlichkeit ist nicht gegeben bei Personen, die in den letzten fünf Jahren

a. von einem Gericht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das unter Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien, Pestiziden oder sonstigen giftigen Stoffen verübt wurde, verurteilt worden sind, oder

b. mehr als einmal wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder von sonstigen pflanzenschutzmittel- oder chemikalienrechtlichen Vorschriften bestraft wurden.

(4) Dem Antrag auf erstmalige Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) ist ein Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung bzw. Fortbildung (§§ 9b und 9c) sowie über die Verlässlichkeit (Abs. 3) bzw. sonstige Nachweise und Unterlagen im Sinne des Abs. 2 sowie der §§ 9b und 9c, bei fremdsprachigen Dokumenten in beglaubigter Übersetzung, anzuschließen. Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine schriftliche Erklärung, dass kein Umstand nach Abs. 3 vorliegt, anzuschließen.

(5) Die erstmalige Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) ist auf sechs Jahre zu befristen. Die Behörde hat über Antrag die Ausbildungsbescheinigung um jeweils weitere sechs Jahre zu verlängern, wenn die erfolgreiche Teilnahme eines Weiterbildungskurses nachgewiesen wird, wobei der nachgewiesene Weiterbildungskurs innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ablauf der sechsjährigen Gültigkeitsdauer der Ausbildungsbescheinigung absolviert worden sein muss.

(6) Bei jedem weiteren Antrag um Verlängerung einer Ausbildungsbescheinigung ist die jeweilige erfolgreiche Teilnahme eines Weiterbildungskurses im Sinne des Abs. 5 nachzuweisen.

(7) Die Behörde hat die Ausbildungsbescheinigung mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung oder deren Verlängerung nicht mehr gegeben sind.

Inhalt der Ausbildungsbescheinigung

§ 9f. (1) Die Ausbildungsbescheinigung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a. die ausstellende Behörde,
- b. den Namen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Inhabers bzw. der Inhaberin,
- c. das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Ausstellungsbefugten bzw. der Ausstellungsbefugten,
- d. die Gültigkeitsdauer.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über Inhalt und Form der Ausbildungsbescheinigung festlegen.“

19. Nach der Wortfolge „IV. ABSCHNITT“ wird folgende Überschrift eingefügt:

„KONTROLLE und AKTIONSPÄNE“

20. Im § 10b Abs. 4 wird die Wortfolge „Verwender bzw. Verwenderinnen“ durch die Wortfolge „beruflichen Verwender und Verwenderinnen“ ersetzt.

21. § 10f Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Behörde hat die von ihr insbesondere im Rahmen der amtlichen Kontrolle erhobenen Daten, welche nach Maßgabe unionsrechtlicher Regelungen an die Europäische Union, an andere Vertragsstaaten oder an Drittstaaten weiterzuleiten sind, insbesondere aber jene Daten, die entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bzw. auch gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG zu erheben sind, berichtsmäßig zusammen zu fassen und in angemessenen Zeitabständen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

(2) Die Behörde hat über die gemäß Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorzunehmenden Kontrollmaßnahmen unter Beachtung der für integrierte Kontrollvorgaben maßgebenden unionsrechtlichen Vorschriften einen Bericht zu erstellen und diesen bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen.“

22. Nach § 10f werden folgende §§ 10g und 10h samt jeweiliger Überschrift eingefügt:

„Weitergabe von Daten an Dritte

§ 10g. (1) Die Behörde hat gegenüber Dritten hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln schriftlich Auskunft zu erteilen. Diese haben das Recht, schriftlich einschlägige Informationen zu verlangen. Das Auskunftsbegehren muss den Inhalt bzw. den Umfang der gewünschten Informationen ausreichend klar darlegen.

(2) Die schriftliche Auskunftspflicht der Behörde gegenüber Dritten umfasst sämtliche Informationen gemäß Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Der Auskunftspflicht muss nicht entsprochen werden, wenn das Auskunftsbegehren über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln offenbar mutwillig verlangt wird.

(3) Die von Dritten verlangten Informationen sind schriftlich zu erteilen. Wird einem bzw. einer Dritten die gewünschte Information verweigert oder aus besonderen Gründen nicht schriftlich mitgeteilt, hat die Behörde auf Antrag einen begründeten Bescheid auszustellen, warum die Auskunft verweigert oder nicht schriftlich mitgeteilt wurde.

Aktionspläne

§ 10h. (1) Die Behörde hat einen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erstellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aktionsplan hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips

1. quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festzulegen,
2. die Entwicklung und Einführung des Integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren zu fördern, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern, und
3. die Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, zu umfassen, insbesondere wenn nichtchemische Alternativen verfügbar sind.

(2) Die Zielvorgaben gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 haben insbesondere den Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, den Umweltschutz, den Umgang mit Rückständen, den Einsatz bestimmter Techniken im Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und -techniken für bestimmte Kulturpflanzen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Festlegung von Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 3 sind Pflanzenschutzmittel, die im Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe enthalten, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung gemäß Art. 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu erneuern ist, die Kriterien des Anhanges II Z 3.6 (Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit), Z 3.7 (Verbleib und Verhalten in der Umwelt) und Z 3.8 (Ökotoxikologie) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

(4) Auf Grundlage der Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 3 sind im Aktionsplan Zeitpläne und Zielvorgaben für die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festzulegen, insbesondere wenn die Einschränkung der Verwendung vom Pflanzenschutzmitteln geeignet ist, eine Verringerung des Risikos im Hinblick auf die ermittelten Trends bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln - insbesondere jener, die Wirkstoffe enthalten oder die Kulturpflanzen, Regionen oder Verfahren betreffen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern - um die Ziele gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu erreichen. Dabei ist der bestehende Zustand zu beschreiben und sind die bereits

auf Grund anderer Maßnahmen erreichten Zielvorgaben für die Verringerung des Risikos oder der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie bewährte Praktiken zu berücksichtigen.

(5) Die Zielvorgaben gemäß Abs. 4 können nach Maßgabe ihrer Eignung für die Erreichung der Einschränkung der Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder ihres Risikos sowohl als vorläufige als auch als endgültige Ziele festgelegt werden, wobei alle notwendigen Maßnahmen auszuschöpfen sind, um die Ziele gemäß Abs. 4 zu erreichen.

(6) Im Aktionsplan ist weiters

1. zu beschreiben, welche gesetzlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG erlassen wurden und welche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Ziele gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu erreichen,
2. Planungen auf Grund anderer unionsrechtlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Rechnung zu tragen, und
3. auf Planungen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Wasserrechtes, Bedacht zu nehmen.

(7) Der Aktionsplan ist unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die überarbeiteten Aktionspläne sind jeweils von der Landesregierung genehmigen zu lassen.

(8) Die Behörde hat bei der Erstellung bzw. bei der Überarbeitung des Aktionsplans

1. eine Anhörung der Öffentlichkeit durchzuführen,
2. die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen,
3. die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bedingungen in Wien zu berücksichtigen und
4. alle relevanten Interessengruppen zu berücksichtigen.

(9) Zum Zweck einer Anhörung der Öffentlichkeit (Abs. 8 Z 1) ist auf der Internetseite

www.gemeinderecht.wien.at oder einer anderen Internetseite der Stadt Wien, die den gleichen Zwecken dient, die Auflage eines Entwurfes eines Aktionsplans bzw. dessen Überarbeitung sowie der Ort und die Zeit der möglichen öffentlichen Einsichtnahme in diesen Plan bekannt zu geben. Dieser Entwurf ist durch mindestens vier Wochen zur Einsicht bereit zu halten. Innerhalb der Auflagefrist darf, sofern ein entsprechendes Interesse glaubhaft gemacht werden kann - die diesbezügliche Beurteilung obliegt der Behörde - , zu diesem Entwurf schriftlich Stellung genommen werden, wobei die Form und Übermittlungsart sowie der späteste Zeitpunkt des Einlangens der Stellungnahmen durch die Behörde ebenfalls auf der Internetseite bekannt zu geben sind. Die rechtzeitig eingelangten Stellungnahmen sind vor Beschlussfassung durch die Behörde in die Überlegungen mit einzubeziehen. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu den Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25. Juni 2003 S. 17, sind zu beachten.

(10) Die Behörde hat den Aktionsplan dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Ebenso sind wesentliche Änderungen gemäß Abs. 7 unverzüglich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Werden vom

Bundesministerium zu diesem Zweck einheitliche Berichtsformate zur Verfügung gestellt, sind nach Möglichkeit diese zu verwenden.

(11) Durch den Aktionsplan werden subjektiv öffentliche Rechte nicht begründet.“

23. Nach der Wortfolge „V. ABSCHNITT“ wird folgende Überschrift eingefügt

„STRAFEN, UNIONSRECHT und BEHÖRDEN“

24. § 11 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lauten:

„a) den §§ 3, 4, 5, 6, 6a Abs. 1, 7, 8 Abs. 2, 9, 10b, den gemäß § 10c Abs. 1 erlassenen Anordnungen oder

b) den auf Grund der §§ 7a Abs. 1 und 8 Abs. 1 erlassenen Verordnungen

zuwiderhandelt;“

25. Im § 11 Abs. 1 Z 2 wird am Ende der lit. b der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) bei der Verwendung bzw. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 2 Abs. 1) den mit der Überwachung betrauten Aufsichtsorganen (§ 10 Abs. 2) keine gültige Ausbildungsbescheinigung vorweisen kann.“

26. Nach § 11 werden folgende §§ 11a, 11b und 11c samt jeweiliger Überschrift eingefügt:

„Bezugnahme auf das Unionsrecht

§ 11a. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S 71 und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 1.

Behörden

§ 11b. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien.

(2) Gegen die Entscheidungen der Behörde steht den Parteien das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien offen.

Verweisungen auf andere Gesetze

§ 11c. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission der Europäischen Union sowie auf Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates verweist, sind diese in der am 1. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.“

27. Nach der Wortfolge „VI. ABSCHNITT“ wird die Überschrift „SCHLUSSBESTIMMUNGEN“ eingefügt.

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

- a) Artikel I Z 1 bis 8 und 10 bis 27 mit dem der Kundmachung folgenden Tag und
- b) Artikel I Z 9 mit 26. November 2013.

(2) Pflanzenschutzmittel, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder 4 Z 1 Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1990, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 23/2009 erfüllen, dürfen, sofern Abs. 3 nichts anderes bestimmt, längstens bis 14. Juni 2015 verwendet werden.

(3) Pflanzenschutzmittel, die gemäß § 3 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2009, in Verkehr gebracht werden, dürfen längstens bis 31. Dezember 2014 verwendet werden.

(4) Pflanzenschutzmittel, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1990, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 23/2009, erfüllen, dürfen längstens bis 13. Juni 2012 verwendet werden.

(5) Pflanzenschutzmittel, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 Z 2 Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1990, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 23/2009, erfüllen, dürfen längstens bis 13. Juni 2012 verwendet werden.

(6) In Bezug auf alle übrigen Pflanzenschutzmittel, die in Abs. 2 bis 5 nicht genannt sind, wird die Verwendung mit 13. Juni 2012 begrenzt.

Der Landeshauptmann

Der Landesamtsdirektor

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 1, wird das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt. Es besteht das Erfordernis, begleitende Maßnahmen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Ebenso ist die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S 71, in nationales Recht umzusetzen.

Die Adaptierung der bestehenden landesgesetzlichen Regelungen erfolgt unter Zugrundelegung der vom Bund im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl I. Nr. 10/2011, aufgestellten Grundsätze. Die gesetzlichen Regelungen der Anwendung bzw. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln dienen dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt bzw. der Hintanhaltung der mit der Verwendung verbundenen Gefahren.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund, den übrigen Bundesländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Hinsichtlich der dem Land Wien erwachsenden Kosten ist festzuhalten, dass durch die Verpflichtung zur Durchführung der Fort- und Weiterbildungskurse sowie die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen, besonders aber für das Implementieren entsprechender Angebote, neben der gesteigerten Kontrolltätigkeit und der erweiterten Informationspflichten gegenüber der Bevölkerung (gemeint: Individualanfragen) im ersten Jahr ein Finanzbedarf von zumindest 263.000,- Euro hinsichtlich der bekannten und einschätzbaren Parameter zu erwarten ist. Die Einführung eines Landesaktionsplanes ist in der bundesländerweiten Ausarbeitungsphase, die konkrete Anzahl der Auszubildenden ist derzeit nicht bekannt, der Umfang der Informations- und Aufklärungspflicht des Landes Wien gegenüber der Wiener Bevölkerung (als Privatrechtsträger) muss ebenfalls erst bestimmt werden. Dieser Teil der Kosten kann daher derzeit nicht eingeschätzt werden.

Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen verwiesen.

- Auswirkungen auf die Bezirke:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Bezirke.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigten und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Mit der Verpflichtung zur Ausbildung aber auch regelmäßigen Fortbildung erwachsen Unternehmen bzw. einschlägig tätigen Personen Kosten für den Besuch der entsprechenden Kurse und den Erhalt der Ausbildungsnachweise. Die diesbezüglichen Kosten werden für die Kursteilnehmer als geringfügig eingeschätzt.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Aus umweltpolitischer Sicht wird die Reduktion der Gefahren, die mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmittel verbunden sind, genauso wie die Steigerung des Einsatzes „nichtchemischer Pflanzenschutzmittel“ („biologischer“ Mittel) angestrebt.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG und schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Das vorliegende Regelwerk stellt die Ausführungsgesetzgebung zu den vom Bund festgeschriebenen Grundsatzbestimmungen (§§ 13, 14 und 17 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011) dar.

Festzuhalten ist weiters, dass eine akkordierte Textierung aller Bundesländer angestrebt wird. Die im Rahmen des Projektes UNAPP (Umsetzung des nationalen Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel) erarbeiteten Textbausteine wurden mit den für die Wiener Gesetzeslage erforderlichen Adaptionen weitgehend übernommen.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird

Allgemeiner Teil

Das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1990, in der geltenden Fassung, beruht als Ausführungsgesetz gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG auf dem Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 1 (CELEX Nr. 32009R1107), und durch die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S 71 (CELEX Nr. 32009L0128), wird das Pflanzenschutzmittelrecht der EU neu geregelt. Da es begleitender Maßnahmen zur genannten Verordnung bedurfte bzw. auch zur Umsetzung der zitierten Richtlinie, hat der Bund die diesbezüglichen innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen adaptiert und das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, erlassen. In den §§ 13 und 14 sind die wesentlichen Grundsatzbestimmungen für die Ausführungsgesetze der Länder enthalten.

Diese Neuerungen haben auch den Änderungsbedarf der Wiener Regelungen bedingt.

Für die Ausarbeitung der landesgesetzlichen Vorschriften fanden im Vorfeld Koordinationssitzungen unter Beteiligung aller Bundesländer und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft statt. Im Rahmen dieser Sitzungen wurden Textfassungen zu einzelnen Umsetzungserfordernissen ausgearbeitet und in Form von „Gesetzestextbausteinen“ zwischen den Ländern abgestimmt. Diese akkordierten Textbausteine stellen eine Grundlage der vorgenommenen Änderungen im gegenständlichen Entwurf dar. Die im Hinblick auf die Wiener Besonderheiten (untergeordnete Bedeutung der Landwirtschaft im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Flächen und Anzahl der Betriebe, Behördenorganisation Wiens) erforderlichen Ergänzungen und Anpassungen wurden eingearbeitet.

Die gesetzlichen Regelungen der Anwendung bzw. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln dienen dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt bzw. der Hintanhaltung der mit der Verwendung verbundenen Gefahren und Risiken.

Zur Sensibilisierung und Aufklärung der Betroffenen aber auch der Bevölkerung im Allgemeinen dient die Herausgabe eines länderbezogenen Aktionsplanes, welcher mit den übrigen Bundesländern in Abhängigkeit von den landesspezifischen Regelungen akkordiert wird und der in einem Nationalen Aktionsplan (diesbezügliche Meldepflicht an die Europäische Union) münden soll.

Zur Sicherung, nicht zu Letzt aber auch zur Hebung des Standards bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, wurde der Nachweis der Ausbildungserfordernisse sowie der laufenden Weiterbildung der beruflichen Verwender bzw. Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln eingeführt. Die vorgesehene Überprüfung der im Einsatz befindlichen Ausbringungsgeräte dient ebenfalls diesem Ziel.

Insbesondere sollen der Integrierte Pflanzenschutz als auch alternative Methoden des Pflanzenschutzes gefördert werden mit der Perspektive auf einen möglichen Verzicht der Verwendung herkömmlicher Pflanzenschutzmittel.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Dem Bund, den übrigen Bundesländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Für das Land Wien sind Mehraufwendungen im Hinblick auf nachstehende Maßnahmen zu erwarten:

1. Erstellen eines Landesaktionsplanes und regelmäßige Evaluierung unter Bevölkerungsbeteiligung;
2. Schaffung der entsprechenden Infrastruktur zur Aus- und Weiterbildung;
3. Ausstellung der Ausbildungsbescheinigungen mit allfälligen Instanzenzug;
4. Erweiterte Auskunftspflicht;
5. Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten;
6. Informations- und Aufklärungsverpflichtung;
7. Mehraufwand im Bereich der Strafverfolgung im Hinblick auf die neuen Strafbestimmungen;
8. Erweiterte Berichtspflicht gegenüber dem Bund.

Zu 1:

Die Ausarbeitung der Landesaktionspläne soll akkordiert verlaufen. Die Arbeitsgruppen der Länder befinden sich derzeit noch in der Ausarbeitungsphase. Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen kann erst nach Vorliegen konkreter Ergebnisse in den Arbeitsgruppen erfolgen.

Zu 2:

Die Eckpunkte beim Etablieren eines Aus- und Weiterbildungssystems sind:

- Schulung der Vortragenden zusammen mit deren laufender Weiterbildung;
- Erstellen von Lehrinhalten und der entsprechenden Lehr- und Lernunterlagen;
- Laufende Evaluierung der Lehrinhalte;
- Kosten für Lehrende, Unterrichtsmaterialien, Räumlichkeiten, also für die Schaffung der erforderlichen „Infrastruktur“ (EDV, usw. ...) für das Durchführen der Lehrveranstaltungen (einmalige und wiederkehrende Ausgaben);

- Administration im Zusammenhang mit den Schulungen und den entsprechenden Zertifikaten („Aus- und Weiterbildungszeugnisse“).

Eine erste Grobschätzung ergab einen Betrag von zumindest 220.000 Euro. Genauere Kostenschätzungen können erst nach endgültiger Implementierung des Aus- und Weiterbildungssystems getroffen werden.

Durch Einhebung von Kursbeiträgen wird ein Deckungsbeitrag angestrebt. Nach derzeitiger Einschätzung wird damit aber eine gänzliche Kostendeckung bei zumutbarer und akzeptierter Preisgestaltung für die Kursbesuche nicht erreicht werden können.

Zu 3:

Für das Ausstellen der Ausbildungsbescheinigung und das Führen eines entsprechenden Registers kann pro ausgestellter Bescheinigung aus heutiger Sicht eine Bearbeitungszeit von ca. 30 min (B) und 15 min (C) geschätzt werden. Die Kosten pro Minute wurden bei einer Person der Verwendungsgruppe B mit 0,74 Euro, bei einer Person der Verwendungsgruppe C mit 0,59 Euro angenommen. Die Personalkosten würden sich also auf ca. 31,05 Euro pro Bescheinigung belaufen.

Für die in Wien im Jahre 2007 gemeldeten 699 land- und forstwirtschaftlichen Betriebe können somit (unter der Annahme, dass sich jeweils ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin entsprechend schulen lässt) die Gesamtkosten in der Einführungsphase mit wenigstens 21.703,95 Euro angenommen werden. Dieser Betrag wird sich, vorbehaltlich Kostensteigerungen, im fünf bis sechs - Jahresintervall (entsprechend der Aktualisierung auf Grund der erforderlichen Weiterbildung) wiederholen.

Inwieweit darüber hinaus andere Personengruppen Interesse an Fort- und Weiterbildungskursen besitzen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Gänzliche Kostendeckung durch Einhebung von Gebühren für die Ausstellung ist auch hier nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Kosten für allfällige Berufungsverfahren im Zusammenhang mit der Ausbildungsbescheinigung ist mit fünf bis zehn Verfahren in der Einführungsphase bzw. bei deren Verlängerung nach jeweils sechs Jahren zu rechnen. Zwischen diesen Intervallen werden die diesbezüglichen Verfahren vermutlich auf drei bis fünf Verfahren pro Jahr zurück gehen.

Zu 4:

Es fehlen Erfahrungswerte (bezüglich vergleichbarer Regelungen) inwieweit die Möglichkeit der Information von der Bevölkerung aufgegriffen und in Anspruch genommen werden wird.

Im Allgemeinen ist die Wiener Bevölkerung besonders sensibel und interessiert in Umweltbelangen. Anfragen im Bereich von mehreren Hundert im Verhältnis zur Bevölkerungszahl von Wien wären daher durchaus realistisch. Bei einem vergleichsweise ähnlichem Aufwand für die Beantwortung der Anfragen wie bei der Aus-

stellung der Ausbildungsbescheinigung und einer in etwa gleichen Anzahl der Fälle wäre daher mit einem Betrag von rund 20.700,-- Euro, allerdings jährlicher Mindestaufwand, zu kalkulieren.

Zu 5:

Für die Kontrolle der in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte ist kein nennenswerter Mehraufwand zu erwarten, da beabsichtigt ist eine Überprüfungsmarke (Kontrollsiegel) einzuführen. Die detaillierte Regelung wird im Wege einer Durchführungsverordnung erfolgen.

Diese Überprüfungsmarke (von der Idee vergleichbar der Überprüfung gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der geltenden Fassung) soll von externen Unternehmen an Hand eines vorgegebenen Überprüfungs- bzw. Qualitätskataloges von autorisierten Fachstellen vergeben werden dürfen. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Überprüfungsnehmer bzw. von der Überprüfungsnehmerin zu tragen (je nach Umfang der erforderlichen Prüfung nach derzeitiger Schätzung zwischen 150,-- und 200,-- Euro). Damit wird sich der Aufwand der Überprüfung durch die staatlichen Organe vor Ort auf das Vorhandensein der Überprüfungsplakette und dem Überprüfungsergebnis beschränken. Diese Überprüfungen sollen im Zuge der Betriebskontrollen mit durchgeführt werden. Der sich daraus ergebende Mehraufwand erscheint aus heutiger Sicht vernachlässigbar. Im Übrigen werden bereits jetzt Überprüfungen im eingeschränkten Umfang im Zuge der Betriebskontrollen durchgeführt.

Zu 6:

Auch diesbezüglich fehlen Erfahrungswerte. Zum Teil werden Betriebskontrollen bereits jetzt dazu genutzt um Aufklärung bei den Anwendern bzw. Anwenderinnen zu betreiben. Um wie viel mehr Zeitaufwand oder Sachaufwand dafür zukünftig erforderlich sein wird, vermag derzeit nicht eingeschätzt werden, da auch noch nicht feststeht, wo Überschneidungen zum Landesaktionsplan sein werden bzw. welche Lücken dieses Planes durch Zusatzmaßnahmen abzudecken sein werden.

Zu 7:

Mit einem geringen Mehraufwand wird zu rechnen sein, da sowohl die Verwendung von Pflanzenschutzmittel ohne entsprechende Aus- bzw. Weiterbildung (§§ 9b, c, d) bzw. ohne Ausbildungsbescheinigung (§ 11 Abs. 1 Z 2 lit. c) als auch die Verwendung von Pflanzenschutzmittel in sensiblen Gebieten (§ 8 Abs. 2) ohne vorangegangene, rechtzeitige Meldung an die Behörde nunmehr unter Strafe gestellt sind. Zur Anzahl der Verfahren wird vermutet, dass diese zwischen fünf bis zehn (zusätzliche) Verfahren pro Jahr liegt.

Zu 8:

Mehraufwendungen sind zumindest im geringen Umfang zu erwarten. Insbesondere im Hinblick auf die Landesaktionspläne und der damit verbundenen Verpflichtung der Meldung an das Bundesministerium. (Einheitliche Aufbereitung der Informationen, koordiniertes Vorgehen usw. ...).

Einsparungspotenzial für das Land Wien kann keines erkannt werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Zur besseren Lesbarkeit wurde dem Gesetz nunmehr ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Zu Art. I Z 2 (§ 1):

Auf Grund § 13 Abs. 1 Z 7 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 bzw. des Art. 1 der Richtlinie 2009/128/EG war es erforderlich, die Zielbestimmung um die Förderung des Integrierten Pflanzenschutzes und der alternativen Methoden zum Pflanzenschutz zu erweitern. Durch die geänderten unionsrechtlichen Vorgaben bzw. der Grundsatzgesetzgebung war der Geltungsbereich zu modifizieren.

Zu Art. I Z 3 bis 6 (§ 2 Abs. 1, 3, 4, 7, 8):

Die Definition der Pflanzenschutzmittel, der guten Pflanzenschutzpraxis und des Integrierten Pflanzenschutzes bedurften einer Anpassung an die geänderten rechtlichen Gegebenheiten. Zu diesem Zweck wurde auf die Definition in den unionsrechtlichen Regelungen verwiesen (§ 2 Abs. 1 und 3) bzw. diese adaptiert (§ 2 Abs. 4) und fehlende Begriffsbestimmungen (§ 2 Abs. 7 und 8) ebenfalls den Definitionen angeschlossen. Diese entsprechen nun auch jenen des Art. 3 der Richtlinie 2009/128/EG. Auf die unmittelbare Anwendbarkeit der Definition des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu Art. I Z 7 und 8 (Überschrift zum II. Abschnitt sowie § 3):

Die Abschnittsbezeichnung wurde präzisiert. Im Abs. 1 und 4 wurde die Norm auf die verwiesen wird, aktualisiert. Da die Absätze 2 bis 4 zu entfallen haben, waren die Absatzbezeichnungen anzupassen.

Zu Art. I Z 9 (§ 4):

Die bislang geltenden (persönlichen) Voraussetzungen zur Anwendung bzw. zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind zur Gänze überholt und wurden im Hinblick auf die aktuellen Bestimmungen (§§ 9b bis 9d) ersetzt.

Zum Begriff „verwenden“ ist auszuführen, dass die reine Fortbewegung der halb- und vollautomatischen Spritzgeräte (z.B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Spritzroboter) im Sinne einer bloß örtlichen Veränderung der genannten Geräte, keine Verwendung im Sinne dieses Gesetzes darstellt.

Zum beruflichen Verwender bzw. zur beruflichen Verwenderin war klar zu stellen, dass deren Tätigwerden nur unter den im Gesetz genannten Bedingungen zulässig ist.

Zu Art. I Z 10 (§ 5 Abs. 1):

Dem Wunsch der Kontrollpraxis entsprechend wurde hier zum Spritztagebuch eine Klarstellung getroffen. Dieses muss so beschaffen sein, dass die chronologische Abfolge gegen Manipulationen gesichert ist. Die beispielhafte Anführung soll eine leicht verständliche Erläuterung im Gesetz selbst sein und stellt damit gleichzeitig auch klar, dass sonstige Formen zulässig sind, sofern die Bedingung der Unveränderbarkeit gewahrt wird.

Zu Art. I Z 11 (§ 6a):

Zur Ausführung der in den §§ 13 Abs. 1 Z 1 und 6 und Abs. 2 Z 2 (hinsichtlich der Berichtspflicht) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 bzw. zur Umsetzung der im Art. 13 und 14 (bezüglich Berichtspflicht) der Richtlinie 2009/128/EG enthaltenen Anordnungen wurde diese Bestimmung samt Überschrift angefügt.

Die enthaltene Frist wurde so gewählt, dass ein ausreichender Zeitraum zwischen Meldung an den Bund und dessen Meldeverpflichtung an die EU - bis 30. Juni 2013 gemäß Art. 14 Abs. 3 Richtlinie 2009/128/EG - liegt.

Zu Art. I Z 12 (§ 7 Abs. 1):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von § 13 Abs. 1 Z 5 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 bzw. Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG. Zulässig ist lediglich der Einsatz jener Geräte, die auch entsprechende Überprüfungsmarken aufweisen. In dieser Bestimmung wurde von der im Art. 8 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2009/128/EG eingeräumten Möglichkeit der Ausnahmeregelung für handgeführte Anwendungsgeräte Gebrauch gemacht. Unter dem Begriff „handgeführte Anwendungsgeräte für Pestizide“ sind jedenfalls auch Gerätschaften zu verstehen, die landläufig als „Rückenspritzen“ bezeichnet werden. Zur Interpretation des Begriffes „handgeführtes Anwendungsgerät“ wird einerseits auf die Begriffsbestimmungen im Artikel 3 Z 4 der Richtlinie 2009/128/EG verwiesen, zum Anderen auf den reinen Wortsinn „handgeführt“ und den Umstand, dass derartige Geräte in der Praxis lediglich im kleinflächigen Einsatz stehen (bei Erfüllung der genannten Vorgaben können auch Spritzroboter als handgeführte Geräte angesehen werden; dies ist im Einzelfall bei der Kontrolle dieser Geräte von der Behörde zu beurteilen).

Zu Art. I Z 13 und 14 (§ 7a):

Die für den Erhalt der Überprüfungsmarke erforderlichen Bedingungen sowie Laufzeit, Überprüfungsintervalle, etc. sind einer Durchführungsverordnung vorbehalten. Mit dieser Regelung wurde der bestehende § 7 Abs. 4 hinfällig.

Der Auftrag zur Berichtserstellung dient der Ausführung der im § 13 Abs. 2 Z 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 enthaltenen Berichtspflicht.

Zu Art. I Z 15 (§ 8):

Diese Bestimmung führt § 13 Abs. 1 Z 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 aus und ist die Umsetzungsbestimmung zu Art. 11 und Art. 12 der Richtlinie 2009/128/EG. Sie sieht eine Verordnungsermächtigung für allfällig erforderliche (zukünftige) Anwendungsbeschränkungen vor. Für die im besonderen Maße sensiblen Gebiete, also jene in denen bevorzugt ältere, gebrechliche, erkrankte, auf dem Genesungsweg befindliche und jugendliche Personen bzw. Kinder anzutreffen sind, also z.B. Seniorenheime, Rehabilitationszentren, etc., wurde bereits im Gesetz selbst eine Beschränkung hinsichtlich der zu verwendenden Pflanzenschutzmittel vorgesehen. Durch diese Verordnungsermächtigung ist sichergestellt, dass - soweit weitere Beschränkungen zukünftig erforderlich sein werden - diese auch rechtlich rasch umgesetzt werden können.

Die IP (Integrierter Pflanzenschutz)-Pflanzenschutzmittellisten gelten gemäß der Genehmigung des ÖPUL 2007 (Agrar Umweltprogramm) durch die Europäische Kommission und werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht.

Zu Art. I Z 16 und 17 (Abschnitt III, § 9):

Die Abschnittsbezeichnung war zu ändern und die verwendeten gesetzlichen Begriffe der neuen Begriffsbestimmung anzupassen (beruflich statt sachkundig).

Zu Art. I Z 18 (§§ 9a bis 9f):

Um § 13 Abs. 1 Z 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 zur Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit auszuführen bzw. Art. 7 der Richtlinie 2009/128/EG umzusetzen, wurde § 9a aufgenommen.

Was die Information und Sensibilisierung anlangt, so ist ergänzend zum Gesetzestext festzuhalten, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmittel auch der Sicherung der Lebensmittelproduktion und der Versorgung der Bevölkerung mit frischen Produkten aus der Umgebung (kurze Transportwege) dient.

Mit den §§ 9b bis 9f wird § 13 Abs. 1 Z 3 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 zur Ausbildungsbescheinigung bzw. Aus-, Fort- und Weiterbildung ausgeführt. Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG wird damit umgesetzt.

Zur Klarstellung der verwendeten Begriffe wurden der Begriff Fortbildung im Sinne einer Erstausbildung (neben sonstiger Ausbildungen, wie z. B. der einer Hochschulausbildung) und der Terminus Weiterbildung als Ausdruck für die laufend erforderliche Anpassung der entsprechenden, vorhandenen Kenntnisse an die wissenschaftliche Entwicklung verwendet.

Der in der Richtlinie geforderten Aktualität bzw. Aktualisierung der spezifischen Kenntnisse bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel trägt die Einführung einer zeitlichen Beschränkung bzw. der Nachweis einer einschlägigen fachlichen Tätigkeit in diesem Bereich in Bezug auf bereits erworbene Ausbildungen ebenfalls Rechnung bzw. erlaubt es jenen Personen mit entsprechender Vorbildung, die bereits einschlägig tätig sind, ebenfalls eine Ausbildungsbescheinigung zu erlangen (z.B. ist eine Bestätigung der gesetzlichen Interessenvertretung über eine bestehende Mitgliedschaft als Indiz für eine einschlägige fachliche Tätigkeit zu werten).

Zu Art. I Z 19 und 20 (IV. Abschnitt und § 10b Abs. 4):

Die Abschnittsbezeichnung wurde aktualisiert und der Begriff „Verwender“ bzw. „Verwenderin“ entsprechend der neuen Definition angepasst (beruflich).

Zu Art. I Z 21 (§ 10f Abs. 1 und 2):

Entsprechend dem § 13 Abs. 2 Z 3 und 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 wird die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflicht an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geschaffen. Insofern wird auch dem Gebot des Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 entsprochen.

Zu Art. I Z 22 (§§ 10g und 10h):

Um der in Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Informationsbereitstellung durch die Behörde normierten Verpflichtung nachkommen zu können, war es erforderlich einen entsprechenden innerstaatlichen Vorgehensrahmen festzulegen.

Hinsichtlich des Begriffes „mutwillig“ wird auf § 35 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, und den dazu entwickelten Auslegungen verwiesen.

§ 10 h dient der Ausführung der §§ 13 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie 14 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und der Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG. Diese Bestimmung (individueller Landesaktionsplan) soll in Bezug auf die Verwendung von Pflanzenschutzmittel sensibilisieren und verfolgt das längerfristige Ziel der Reduktion von Pestiziden und die Ermutigung zum Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes bzw. alternativer Methoden. Die Textierung zum Aktionsplan entspricht weitgehend dem akkordierten Bundesländerentwurf („Baustein“).

Zu den relevanten Interessensgruppen (§ 10h Abs. 8 Z 4) wird bemerkt, dass damit jene Gruppierungen angesprochen sind, bei denen Pflanzenschutzmittel in beruflicher Verwendung stehen.

Zu Art. I Z 23 bis 25 (V. Abschnitt und § 11):

Der Abschnittstitel nimmt nunmehr Bezug auf die nachfolgenden Paragraphen. Inhaltlich war die Strafbestimmung den geänderten Paragraphenbezeichnungen im Gesetz bzw. den hinzugekommenen Normen anzupassen. Insofern wird damit auch § 13 Abs. 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 ausgeführt bzw. Art. 17 der Richtlinie 2009/128/EG umgesetzt.

Zu Art. I Z 26 (§§ 11a bis 11c):

Diese Paragraphen dienen der Bezugnahme auf das Unionsrecht, der Festlegung der Behörden und der Klarstellung der vorgenommenen Verweisungen. Als Rechtsmittelbehörde wurde der Unabhängige Verwaltungssenat Wien festgelegt.

Zu Art. II Abs. 2 bis 6:

Die Zeitpunkte für die Übergangsbestimmungen wie auch für die Führung eines Ausbildungsnachweises entsprechen den zeitlichen Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG.

<p style="text-align: center;">E n t w u r f</p>	<p style="text-align: center;">G E L T E N D E F A S S U N G</p>
<p>Art. I Z 1:</p>	
<p style="text-align: center;">I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>	<p style="text-align: center;">I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>
<p>§ 1 Ziel und Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">II. ABSCHNITT VORAUSSETZUNGEN DER VERWENDUNG</p>	
<p>§ 3 Allgemeine Grundsätze § 4 Persönliche Voraussetzungen § 5 Anwendung § 6 Aufbewahrung und Lagerung § 6a Verwendung § 7 Pflanzenschutzgeräte § 7a Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten § 8 Verwendungsbeschränkungen</p>	
<p style="text-align: center;">III. ABSCHNITT INFORMATION, AUSBILDUNG, FORTBILDUNG und WEITERBILDUNG</p>	
<p>§ 9 Informationspflicht § 9a Information und Sensibilisierung § 9b Ausbildung § 9c Fortbildung § 9d Weiterbildung § 9e Ausbildungsbescheinigung § 9f Inhalt der Ausbildungsbescheinigung</p>	

**IV. ABSCHNITT
KONTROLLE, AKTIONSPLÄNE**

- § 10 Überwachung
- § 10a Probenahme und Untersuchung
- § 10b Pflichten der Verfügungsberechtigten
- § 10c Maßnahmen
- § 10d Beschlagnahme
- § 10e Verfall
- § 10f Datenverkehr
- § 10g Weitergabe von Daten an Dritte
- § 10h Aktionspläne

**V. ABSCHNITT
STRAFEN, UNIONSRECHT und BEHÖRDEN**

- § 11 Strafbestimmungen
- § 11a Bezugnahme auf das Unionsrecht
- § 11b Behörden
- § 11c Verweisungen auf andere Gesetze

**VI. ABSCHNITT
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 12 Inkrafttreten

Art. I Z 2:

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Es dient dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen oder entstehen können, wie auch der Verminderung der Risiken und Auswirkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

(2) Dieses Gesetz fördert den integrierten Pflanzenschutz sowie alternative Methoden oder Verfahren wie nichtchemische Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln.

(3) Mit diesem Gesetz werden die grundsatzgesetzlichen Regelungen des Artikels 1 des Bundesgesetzes mit dem ein Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und

§ 1. (1) Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft oder bei der Bewirtschaftung oder Betreuung von sonstigen Grün- und Pflanzungsflächen entstehen können.

(2) Dieses Gesetz findet auf Gewerbetreibende im Rahmen des Umfanges ihrer Gewerbeberechtigung nur insoweit Anwendung, als damit eine bestmögliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und eine Vermeidung oder Minimierung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt bewirkt werden soll.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, wenn sie ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungs- oder

ein Pflanzenschutzgesetz 2011 erlassen werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2010), BGBl. I Nr. 10/2011, und des Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, ausgeführt.

(4) Durch dieses Gesetz werden die Landarbeitsordnung 1990 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen nicht berührt.

Art. I Z 3 bis 6:

§ 2. (1) Als Pflanzenschutzmittel gelten jene Produkte in der dem Verwender bzw. der Verwenderin gelieferten Form, die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten bestehen oder diese enthalten und für jene in Art. 2 Abs. 1 lit. a bis e der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S. 1, angeführten Verwendungszwecke bestimmt sind.

(2) ...

(3) Die bestimmungs- und sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln umfasst die Einhaltung der in der Kennzeichnung angegebenen Indikationen und Verwendungsvorschriften (beispielsweise die Aufwandmengen, die Aufwandkonzentrationen, die Anwendungsarten, die Anwendungszeitpunkte, die Warte- und die Nachbaufristen), die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis **gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009** und – wann immer möglich – die Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes. Zubereitungen von Pflanzenschutzmitteln sind mengenmäßig auf das zu behandelnde Objekt abzustimmen.

(4) Als Integrierter Pflanzenschutz gilt die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und andere Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert. Integrierter Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der

Versuchszwecken in den dafür unbedingt erforderlichen Mengen von sachkundigen Personen verwendet werden. Die mit diesen Pflanzenschutzmitteln behandelten landwirtschaftlichen Erzeugnisse dürfen weder veräußert noch sonst überlassen werden.

(4) Mit diesem Gesetz werden die grundsatzgesetzlichen Regelungen des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 140/1999, und des Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, ausgeführt

(5) Durch dieses Gesetz werden die Landarbeitsordnung 1990 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen nicht berührt.

§ 2. (1) Pflanzenschutzmittel sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind,

1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen,
2. in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (zB Wachstumsregler),
3. unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen.

(2) ...

(3) Die bestimmungs- und sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln umfasst die Einhaltung der in der Kennzeichnung angegebenen Indikationen und Verwendungsvorschriften (beispielsweise die Aufwandmengen, die Aufwandkonzentrationen, die Anwendungsarten, die Anwendungszeitpunkte, die Warte- und die Nachbaufristen), die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis und – wann immer möglich – die Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes. Zubereitungen von Pflanzenschutzmitteln sind mengenmäßig auf das zu behandelnde Objekt abzustimmen.

(4) Als integrierter Pflanzenschutz gilt die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird. Die genannte Methode bezweckt, den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht.

landwirtschaftlichen Ökosysteme ab und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung bzw. Regulierung von Schadorganismen.

(5) und (6) ...

(7) Unter Berater bzw. Beraterin wird jene Person verstanden, die entsprechende Kenntnisse erworben hat und im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt, einschließlich private selbständige und öffentliche Beratungsdienste.

(8) Der berufliche Verwender bzw. die berufliche Verwenderin ist jene Person, die im Zuge seiner bzw. ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwendet, insbesondere Anwender bzw. Anwenderin, Techniker bzw. Technikerin, Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin sowie Selbständiger bzw. Selbständige in der Landwirtschaft und anderen Sektoren.

(9) Im Übrigen wird auf die Begriffsbestimmungen in Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 verwiesen.

Art. I Z 7:

„VORAUSSETZUNG der VERWENDUNG“

Art. I Z 8:

§ 3. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Inverkehrbringung nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zulässig ist, und diese im Pflanzenschutzmittelregister (§ 4 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011) eingetragen sind.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie neben der Originalkennzeichnung eine Kennzeichnung einschließlich einer Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache deutlich lesbar und unverwischbar aufweisen.

(5) und (6) ...

VERWENDUNG

§ 3. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 nur verwendet werden, wenn ihre Inverkehrbringung nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, zulässig ist.

(2) In Abweichung von der Regelung des Abs. 1 dürfen Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 12 Abs. 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 verwendet werden, wenn

1. sie in einem von der Zulassungsbehörde eines Mitgliedstaates gemäß § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 veröffentlichten Pflanzenschutzmittelregister enthalten sind,
2. der Erwerb durch den Verwender bzw. die Verwenderin unmittelbar im Mitgliedstaat gemäß § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 erfolgt und
3. der Erwerb vom Verwender bzw. von der Verwenderin insbesondere durch Originalbelege aus dem Mitgliedstaat gemäß § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nachgewiesen wird.

<p>(3) Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß verwendet werden. Zu Oberflächengewässern ist im Zuge der Ausbringung des Pflanzenschutzmittels ein horizontaler Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten.</p> <p>(4) Pflanzenschutzmittel dürfen längstens bis ein Jahr nach dem Ablauf der Abverkaufsfrist verwendet werden, sofern nicht auf Grund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 oder unionsrechtlicher Vorschriften andere Regelungen bestehen.</p> <p>(5) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden, und können vom beruflichen Verwender bzw. von der beruflichen Verwenderin nicht sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels eingeleitet werden, so hat er bzw. sie unverzüglich die Behörde zu verständigen.</p>	<p>(3) In Abweichung von der Regelung des Abs. 1 dürfen Pflanzenschutzmittel für wissenschaftliche Versuche unter den im § 26 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 festgelegten Voraussetzungen verwendet werden.</p> <p>(4) Pflanzenschutzmittel, die mit einem Referenzprodukt im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 identisch sind, dürfen verwendet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie im Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 22 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 enthalten sind oder 2. die Originalkennzeichnung – mit Ausnahme der Registernummer, unter der sie in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht werden – mit der Kennzeichnung des Referenzproduktes übereinstimmt und eine beglaubigte Übersetzung vorliegt. <p>(5) Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie neben der Originalkennzeichnung eine Kennzeichnung einschließlich einer Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache deutlich lesbar und unverwischbar aufweisen.</p> <p>(6) Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß verwendet werden. Zu Oberflächengewässern ist im Zuge der Ausbringung des Pflanzenschutzmittels ein horizontaler Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten.</p> <p>(7) Pflanzenschutzmittel dürfen längstens bis ein Jahr nach dem Ablauf der Abverkaufsfrist verwendet werden, sofern nicht auf Grund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften andere Regelungen bestehen.</p> <p>(8) Als Verwender oder Verwenderin von Pflanzenschutzmitteln gelten Personen, die diese Produkte entweder selbst verwenden oder unter ihrer Verantwortung verwenden lassen.</p> <p>(9) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden, und können vom Verwender bzw. von der Verwenderin nicht sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels eingeleitet werden, so hat er bzw. sie unverzüglich den Magistrat zu verständigen.</p>
--	---

Art. I Z 9:

§ 4. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur von einem beruflichen Verwender bzw. einer beruflichen Verwenderin verwendet werden.

(2) Ein beruflicher Verwender bzw. eine berufliche Verwenderin darf nur tätig werden, sofern eine entsprechende Ausbildung (§ 9b) bzw. Fortbildung (§ 9c) sowie sobald erforderlich auch eine entsprechende Weiterbildung (§ 9d) absolviert wurden und diese durch eine Ausbildungsbescheinigung (§ 9e) nachgewiesen werden.

§ 4. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur von einem sachkundigen Landwirt oder Bewirtschafter oder Betreuer im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. von einer sachkundigen Landwirtin oder Bewirtschafterin oder Betreuerin im Sinne des § 1 Abs. 1 oder von sonstigen sachkundigen Personen oder – unter deren Verantwortung – von verlässlichen Arbeitskräften verwendet werden. Diese Arbeitskräfte sind vom sachkundigen Landwirt oder Bewirtschafter oder Betreuer bzw. von der sachkundigen Landwirtin oder Bewirtschafterin oder Betreuerin oder von sonstigen fachkundigen Personen vor Beginn der erstmaligen Anwendung jedenfalls über die Anwendungsbestimmungen, über die gefährlichen Eigenschaften, über die beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel auftretenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt, über die Sicherheitsratschläge in Bezug auf die Verwendung, über Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen und über die schadlose Beseitigung zu informieren. Diese Information ist nach Erfordernis, zumindest aber einmal im Kalenderjahr, im jeweils gebotenen Umfang zu wiederholen.

(2) Sachkundig im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die über die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkundenachweis) gilt:

1. eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Wiener Landwirtschaftskammer, vom Magistrat oder von Einrichtungen der Erwachsenenbildung (zB Volkshochschulen) veranstalteten Ausbildungskurs (Abs. 3);
2. der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule, einer landwirtschaftlichen oder einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung, einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen oder einer einschlägigen Höheren technischen Lehranstalt oder eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen;
3. ein Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolvierte Ausbildung oder eine sonstige einschlägige Ausbildung, wenn der Magistrat bestätigt, dass zumindest Gleichwertigkeit zur Ausbildung nach Z 1 vorliegt.

(3) Die Ausbildungskurse nach Abs. 2 Z 1 müssen

1. für Landwirte bzw. Landwirtinnen mit einer mindestens zehnjährigen einschlägigen Berufspraxis als Betriebsführer bzw. als Betriebsführerin mindestens 20 Stunden,
2. für Landwirte bzw. Landwirtinnen, die keine Berufspraxis gemäß Z 1 nachweisen können, mindestens 30 Stunden und
3. für Verwender bzw. Verwenderinnen von geringen Mengen von Pflanzenschutzmitteln im Haushalts- oder Gartenbereich mindestens fünf Stunden und
4. für alle übrigen Verwender bzw. Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln mindestens 20 Stunden dauern.

Art. I Z 10:

§ 5. (1) Wer Pflanzenschutzmittel anwendet oder anwenden lässt, hat gegen eine Veränderung der chronologischen Reihenfolge gesicherte (z. B. gebundene) Aufzeichnungen zu führen, aus denen zumindest die Bezeichnung des Grundstückes, der handelsname, die Registernummer, die Bezeichnung und die flächenbezogene Menge des angewendeten Pflanzenschutzmittels, die Kulturen, der vollständige Name des beruflichen Verwenders bzw. der beruflichen Verwenderin (§ 2 Abs. 8) und das Datum der Anwendung ersichtlich sein müssen. Diese Aufzeichnungen sind für jedes Jahr gesondert zu führen und sieben Jahre lang aufzubewahren.

(2) ...

Art. I Z 11:

§ 6. (1) und (2) ...

Verwendung

§ 6a. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgerecht im Sinne des Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unter Beachtung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips verwendet werden. Berufliche Verwender bzw. berufliche Verwenderinnen haben die allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009 S 71, ab dem 1. Jänner 2014 anzuwenden.

(2) Die Behörde hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis zum 30. April 2013 einen Bericht gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2009/128/EG zu übermitteln.

Art. I Z 12 bis 14:

§ 7. (1) Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur solche Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, die den Bestimmungen des § 7a bzw.

(4) Die Ausbildungskurse haben nach Maßgabe des Kursumfanges Grundkenntnisse in den Gegenständen Ökologie, Toxikologie, Pflanzenschutzmittelkunde, Schädlings- und Nützlingskunde, Applikationstechnik und integrierter Pflanzenschutz sowie Grundkenntnisse über Rechtsvorschriften, die Pflanzenschutzmittel betreffen, und über notwendige Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.

§ 5. (1) Wer Pflanzenschutzmittel anwendet oder anwenden lässt, hat ein Spritztagebuch zu führen, aus dem die Bezeichnung des Grundstückes, die Bezeichnung und flächenbezogene Menge des angewendeten Pflanzenschutzmittels und das Datum der Anwendung ersichtlich sein müssen. Das Spritztagebuch ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu führen und durch sieben Jahre aufzubewahren.

(2) ...

§ 6. (1) und (2) ...

§ 7. (1) Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, die so beschaffen und gewartet sind, daß bei ihrem sachge-

<p>einer auf Grund des § 7a erlassenen Verordnung entsprechen und über eine entsprechende Überprüfungsmarke verfügen. Davon ausgenommen sind handgeführte Anwendungsgeräte für Pestizide, sofern Zubehörteile nachweislich regelmäßig gewechselt werden, die mit der Anwendung des Gerätes verbundenen Risiken durch deutliche, unentfernbar sichtbarmachung am Gerät für jedermann erkennbar gemacht wurden und die Einschulung des beruflichen Verwenders bzw. der beruflichen Verwenderin am Gerät nachgewiesen wird. Die Beurteilung des Vorliegens eines handgeführten Anwendungsgerätes obliegt der Behörde.</p> <p>(2) und (3) ... (4) entfällt</p> <p>Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten</p> <p>§ 7a. (1) Die Landesregierung hat zur Sicherstellung eines hohen Grades an Schutz für das Leben, die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über die Anforderungen bei der regelmäßigen Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte, die Wartung und Handhabung von Pflanzenschutzgeräten, die Kennzeichnung der überprüften Geräte, die für die Überprüfung zu entrichtenden Gebühren, die Möglichkeit der Übertragung der Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte im Sinne des Anhanges II der Richtlinie 2009/128/EG an geeignete Einrichtungen und die Bedingungen für die Anerkennung von Bescheinigungen anderer Mitgliedsstaaten im Sinne dieser Bestimmung bzw. nach Maßgabe des Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG zu erlassen.</p> <p>(2) Die Behörde hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich einen Bericht gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln.</p> <p>Art. I Z 15:</p> <p>§ 8. (1) Die Landesregierung hat, wenn es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt oder zur Umsetzung unions-</p>	<p>rechten Gebrauch keine schädlichen Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder auf die Umwelt entstehen können. Durch das Pflanzenschutzgerät dürfen Pflanzenschutzmittel nur in einem für eine wirksame Schädlingsbekämpfung notwendigen Ausmaß zur Ausbringung gelangen. Pflanzenschutzgeräte sind nach jeder Benützung gründlich zu reinigen.</p> <p>(2) und (3) ...</p> <p>(4) Die Landesregierung kann, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beschaffenheit (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Aufwandsmengen und deren gleichmäßigen Verteilung), Wartung und Handhabung von Pflanzenschutzgeräten, ihre regelmäßige Überprüfung und über die für die Überprüfung zu entrichtenden Gebühren erlassen.</p> <p>§ 8. (1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien durch Verordnung</p>
---	--

rechtlicher Vorschriften erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen, insbesondere über

a. ein Verbot oder die (zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige) Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten gemäß Art. 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit, die biologische Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen, des Schutzes der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung,

b. bestimmte Arten der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. durch Luftfahrzeuge) hinsichtlich der gänzlichen, zeitlichen oder gebietsweisen Untersagung gemäß Art. 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(2) Auf Kindergärten, Krankenhäusern bzw. diesen gleichzuhaltenden Einrichtungen sowie öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Bädern zugeordneten Freiflächen ist nur der Einsatz von uneingeschränkt anwendbaren Pflanzenschutzmitteln gemäß den geltenden IP (Integrierten Pflanzenschutz) - Pflanzenschutzmittellisten zulässig. Die Anwendung ist unter Angabe des Datums, der einzusetzenden Pflanzenschutzmittel, der genauen Bezeichnung der Lage des Ausbringungsgebietes und der Namhaftmachung des beruflichen Verwenders bzw. der beruflichen Verwenderin und unter Anschluss einer Kopie der Ausbildungsbescheinigung des beruflichen Verwenders bzw. der beruflichen Verwenderin der Behörde spätestens fünf Arbeitstage vor der geplanten Verwendung bekannt zu geben.

Art. I Z 16:

III. ABSCHNITT „INFORMATION, AUSBILDUNG, FORTBILDUNG und WEITERBILDUNG“

Art I Z 17 bis 18:

§ 9. (1) ...

(2) Sind durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nachteilige Auswirkungen auf andere Grundstücke eingetreten, so ist der bzw. die über das Grundstück Verfügungsberechtigte vom **beruflichen Verwender bzw. von der beruflichen Verwenderin** des Pflanzenschutzmittels darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

die Anwendung von einzelnen Pflanzenschutzmitteln oder bestimmten Arten von Pflanzenschutzmitteln gänzlich, zeitlich oder gebietsweise verbieten, wenn der Einsatz anderer wirtschaftlich vertretbarer Verfahren im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes einen hinreichenden Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gegen Krankheiten und Schädlinge gewährleistet oder wenn es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer durch Verordnung bestimmte Arten der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (wie zB durch Luftfahrzeuge) gänzlich, zeitlich oder gebietsweise verbieten, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

III. ABSCHNITT

§ 9. (1) ...

(2) Sind durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nachteilige Auswirkungen auf andere Grundstücke eingetreten, so ist der bzw. die über das Grundstück Verfügungsberechtigte vom **sachkundigen Verwender bzw. von der sachkundigen Verwenderin** des Pflanzenschutzmittels darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Information und Sensibilisierung

§ 9a. Das Land Wien hat als Träger von Privatrechten die Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu fördern, insbesondere über Risiken und mögliche akute und chronische Auswirkungen ihrer Verwendung auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt sowie über die Verwendung nichtchemischer Alternativen.

Ausbildung

§ 9b. (1) Berufliche Verwender und Verwenderinnen haben über eine entsprechende Ausbildung zu verfügen. Folgende erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen zählen als eine derartige Ausbildung:

- a. eine im Inland absolvierte landwirtschaftliche Fachschule,
- b. eine landwirtschaftliche oder einschlägige gewerbliche Berufsausbildung,
- c. eine Höhere land- und forstwirtschaftliche oder eine einschlägige Höhere technische Lehranstalt,
- d. ein Universitätsstudium einschlägiger Fachrichtungen oder
- e. die Innehabung der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung.

(2) Die Behörde hat auf Antrag durch Bescheid andere Ausbildungsnachweise nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ABl. L 255 vom 30. September 2005 S. 22, als Ausbildung gemäß Abs. 1 anzuerkennen. Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, anzuwenden. Bestehen wesentliche Unterschiede zu einer Ausbildung gemäß Abs. 1 und sind diese nicht durch Kenntnisse auf Grund von Berufspraxis ausgeglichen, ist der antragstellenden Person entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen zu ermöglichen ist.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise gemäß Abs. 2 als gleichwertig mit der Ausbildung gemäß Abs. 1 gelten.

Fortbildung

§ 9c. (1) Als Ausbildung gilt auch der erfolgreiche Abschluss eines Fortbildungskurses, sofern dieser von der Behörde oder einer durch die Behörde beauftragten Stelle abgehalten wurde. Dieser Fortbildungskurs hat die Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG zu vermitteln.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Fortbildungskurses an einer von den

übrigen Bundesländern akkreditierten Ausbildungs- bzw. Fortbildungsstelle, sofern der Kursinhalt die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und dieser Kursinhalt der Behörde nachgewiesen wird, gilt den Wiener Fortbildungskursen jedenfalls als gleichwertig.

(3) § 9b Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Weiterbildung

§ 9d. (1) Berufliche Verwender und Verwenderinnen müssen sich fortgesetzt einschlägiger Weiterbildung unterziehen und eine solche erfolgreich absolvieren.

(2) Die Weiterbildungskurse sind von der Behörde oder einer von der Behörde beauftragten Stelle zu veranstalten. Die Weiterbildungskurse haben insbesondere die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen jeweils neuen, wissenschaftlich anerkannten, fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(3) § 9b Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Ausbildungsbescheinigung

§ 9e. (1) Zum Zweck des Nachweises der Aus- bzw. Fortbildung hat der berufliche Verwender bzw. die berufliche Verwenderin die Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung bei der Behörde zu beantragen.

(2) Die Behörde hat bei der erstmaligen Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung eine solche auszustellen, sofern die beantragende Person nachweist, dass sie

a. verlässlich gemäß Abs. 3 ist und

b. über eine Ausbildung im Sinne der §§ 9b bzw. 9c verfügt und der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung bzw. Fortbildung nicht länger als sechs Jahre zurückliegt, gerechnet vom Tag des Einlangens des Ausstellungsansuchens einer Ausbildungsbescheinigung bei der zuständigen Behörde. Sofern der erfolgreiche Abschluss der entsprechenden Aus- bzw. Fortbildung mehr als sechs Jahre zurück liegt, darf die Behörde eine entsprechende Bestätigung nur ausstellen, wenn die beantragende Person nachweist, dass sie seit Abschluss der Aus- bzw. Fortbildung durchgehend einschlägig fachlich tätig war. Die Beurteilung der einschlägig fachlichen Tätigkeit obliegt der Behörde.

(3) Die Verlässlichkeit ist nicht gegeben bei Personen, die in den letzten fünf Jahren

a. von einem Gericht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das unter Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien, Pestiziden oder sonstigen giftigen Stoffen verübt wurde, verurteilt worden sind, oder

b. mehr als einmal wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder von sonstigen pflanzenschutzmittel- oder chemikalienrechtlichen Vorschriften bestraft wurden.

(4) Dem Antrag auf erstmalige Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) ist ein Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung bzw. Fortbildung (§§ 9b und 9c) sowie über die Verlässlichkeit (Abs. 3) bzw. sonstige Nachweise und Unterlagen im Sinne des Abs. 2 sowie der §§ 9b und 9c, bei fremdsprachigen Dokumenten in beglaubigter Übersetzung, anzuschließen. Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine schriftliche Erklärung, dass kein Umstand nach Abs. 3 vorliegt, anzuschließen.

(5) Die erstmalige Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) ist auf sechs Jahre zu befristen. Die Behörde hat über Antrag die Ausbildungsbescheinigung um jeweils weitere sechs Jahre zu verlängern, wenn die erfolgreiche Teilnahme eines Weiterbildungskurses nachgewiesen wird, wobei der nachgewiesene Weiterbildungskurs innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ablauf der sechsjährigen Gültigkeitsdauer der Ausbildungsbescheinigung absolviert worden sein muss.

(6) Bei jedem weiteren Antrag um Verlängerung einer Ausbildungsbescheinigung ist die jeweilige erfolgreiche Teilnahme eines Weiterbildungskurses im Sinne des Abs. 5 nachzuweisen.

(7) Die Behörde hat die Ausbildungsbescheinigung mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung oder deren Verlängerung nicht mehr gegeben sind.

Inhalt der Ausbildungsbescheinigung

§ 9f. (1) Die Ausbildungsbescheinigung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a. die ausstellende Behörde,**
- b. den Namen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Inhabers bzw. der Inhaberin,**
- c. das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Ausstellungsbefugten bzw. der Ausstellungsbefugten,**
- d. die Gültigkeitsdauer.**

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über Inhalt und Form der Ausbildungsbescheinigung festlegen.

Art. I Z 19:

IV. ABSCHNITT
KONTROLLE und AKTIONSPLÄNE

Art. I Z 20:

§ 10b. (1) bis (3) ...

(4) Sollten Pflanzenschutzmittel nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den darauf beruhenden Verordnungen entsprechen oder gesonderte Maßnahmen im Sinne des § 10c erforderlich sein, haben die **beruflichen Verwender und Verwenderinnen** nach Maßgabe der ihnen bekannten Informationen von sich aus die Aufsichtsorgane sowie allenfalls betroffene dritte Personen umgehend zu verständigen und die notwendigen oder die angeordneten Maßnahmen zügig durchzuführen sowie die Aufsichtsorgane von den gesetzten Schritten zu verständigen.

Art. I Z 21 und 22:

§ 10f. (1) **Die Behörde hat die von ihr insbesondere im Rahmen der amtlichen Kontrolle erhobenen Daten, welche nach Maßgabe unionsrechtlicher Regelungen an die Europäische Union, an andere Vertragsstaaten oder an Drittstaaten weiterzuleiten sind, insbesondere aber jene Daten, die entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bzw. auch gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG zu erheben sind, berichtsmäßig zusammen zu fassen und in angemessenen Zeitabständen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.**

(2) Die Behörde hat über die gemäß Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorzunehmenden Kontrollmaßnahmen unter Beachtung der für integrierte Kontrollvorgaben maßgebenden unionsrechtlichen Vorschriften einen Bericht zu erstellen und diesen bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen.

(3) ...

Weitergabe von Daten an Dritte

§ 10g. (1) **Die Behörde hat gegenüber Dritten hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln schriftlich Auskunft zu erteilen. Diese haben das Recht, schriftlich einschlägige Informationen zu verlangen. Das Auskunftsbegehren muss den Inhalt bzw. den Umfang der gewünschten Informationen ausreichend klar darlegen.**

IV. ABSCHNITT

§ 10b. (1) bis (3) ...

(4) Sollten Pflanzenschutzmittel nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den darauf beruhenden Verordnungen entsprechen oder gesonderte Maßnahmen im Sinne des § 10c erforderlich sein, haben die Verwender bzw. Verwenderinnen nach Maßgabe der ihnen bekannten Informationen von sich aus die Aufsichtsorgane sowie allenfalls betroffene dritte Personen umgehend zu verständigen und die notwendigen oder die angeordneten Maßnahmen zügig durchzuführen sowie die Aufsichtsorgane von den gesetzten Schritten zu verständigen.

§ 10f. (1) Der Magistrat hat die von ihm insbesondere im Rahmen der amtlichen Kontrolle erhobenen Daten, welche nach Maßgabe gemeinschaftsrechtlicher Regelungen an die Europäische Union, an andere Vertragsstaaten oder an Drittstaaten weiterzuleiten sind, dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

(2) Der Magistrat hat über die gemäß Art. 17 der Richtlinie 91/414/EWG, ABl. Nr. L 230 vom 19. August 1991 S 1, vorzunehmenden Kontrollmaßnahmen unter Beachtung der für integrierte Kontrollvorgaben maßgebenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften einen Bericht zu erstellen und diesen bis 1. Juli jeden Jahres dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen.

(3) ...

(2) Die schriftliche Auskunftspflicht der Behörde gegenüber Dritten umfasst sämtliche Informationen gemäß Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Der Auskunftspflicht muss nicht entsprochen werden, wenn das Auskunftsbegehren über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln offenbar mutwillig verlangt wird.

(3) Die von Dritten verlangten Informationen sind schriftlich zu erteilen. Wird einem bzw. einer Dritten die gewünschte Information verweigert oder aus besonderen Gründen nicht schriftlich mitgeteilt, hat die Behörde auf Antrag einen begründeten Bescheid auszustellen, warum die Auskunft verweigert oder nicht schriftlich mitgeteilt wurde.

Aktionspläne

§ 10h. (1) Die Behörde hat einen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erstellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aktionsplan hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips

- 1. quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festzulegen,**
- 2. die Entwicklung und Einführung des Integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren zu fördern, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern, und**
- 3. die Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, zu umfassen, insbesondere wenn nichtchemische Alternativen verfügbar sind.**

(2) Die Zielvorgaben gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 haben insbesondere den Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, den Umweltschutz, den Umgang mit Rückständen, den Einsatz bestimmter Techniken im Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und -techniken für bestimmte Kulturpflanzen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Festlegung von Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 3 sind Pflanzenschutzmittel, die im Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe enthalten, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung gemäß Art. 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu erneuern ist, die Kriterien des Anhanges II Z 3.6 (Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit), Z 3.7 (Verbleib und Verhalten in der Umwelt) und Z 3.8 (Ökotoxikologie) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

(4) Auf Grundlage der Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 3 sind im Aktionsplan Zeitpläne und Zielvorgaben für die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festzulegen, insbesondere wenn die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geeignet ist, eine Verringerung des Risikos im Hinblick auf die ermittelten Trends bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln - insbesondere jener, die Wirkstoffe enthalten oder die Kulturpflanzen, Regionen oder Verfahren betreffen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern - um die Ziele gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu erreichen. Dabei ist der bestehende Zustand zu beschreiben und sind die bereits auf Grund anderer Maßnahmen erreichten Zielvorgaben für die Verringerung des Risikos oder der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie bewährte Praktiken zu berücksichtigen.

(5) Die Zielvorgaben gemäß Abs. 4 können nach Maßgabe ihrer Eignung für die Erreichung der Einschränkung der Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder ihres Risikos sowohl als vorläufige als auch als endgültige Ziele festgelegt werden, wobei alle notwendigen Maßnahmen aususchöpfen sind, um die Ziele gemäß Abs. 4 zu erreichen.

(6) Im Aktionsplan ist weiters

1. zu beschreiben, welche gesetzlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG erlassen wurden und welche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Ziele gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu erreichen,
2. Planungen auf Grund anderer unionsrechtlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Rechnung zu tragen, und
3. auf Planungen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Wasserrechtes, Bedacht zu nehmen.

(7) Der Aktionsplan ist unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die überarbeiteten Aktionspläne sind jeweils von der Landesregierung genehmigen zu lassen.

(8) Die Behörde hat bei der Erstellung bzw. bei der Überarbeitung des Aktionsplans

1. eine Anhörung der Öffentlichkeit durchzuführen,
2. die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen,
3. die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bedingungen in Wien zu berücksichtigen, und
4. alle relevanten Interessengruppen zu berücksichtigen.

(9) Zum Zweck einer Anhörung der Öffentlichkeit (Abs. 8 Z 1) ist auf der Internetseite www.gemeinderecht.wien.at oder einer anderen Internetseite der

Stadt Wien, die den gleichen Zwecken dient, die Auflage eines Entwurfes eines Aktionsplans bzw. dessen Überarbeitung sowie der Ort und die Zeit der möglichen öffentlichen Einsichtnahme in diesen Plan bekannt zu geben. Dieser Entwurf ist durch mindestens vier Wochen zur Einsicht bereit zu halten. Innerhalb der Auflagefrist darf, sofern ein entsprechendes Interesse glaubhaft gemacht werden kann - die diesbezügliche Beurteilung obliegt der Behörde - , zu diesem Entwurf schriftlich Stellung genommen werden, wobei die Form und Übermittlungsart sowie der späteste Zeitpunkt des Einlangens der Stellungnahmen durch die Behörde ebenfalls auf der Internetseite bekannt zu geben sind. Die rechtzeitig eingelangten Stellungnahmen sind vor Beschlussfassung durch die Behörde in die Überlegungen mit einzubeziehen. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu den Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25. Juni 2003 S. 17, sind zu beachten.

(10) Die Behörde hat den Aktionsplan dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Ebenso sind wesentliche Änderungen gemäß Abs. 7 unverzüglich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Werden vom Bundesministerium zu diesem Zweck einheitliche Berichtsformate zur Verfügung gestellt, sind nach Möglichkeit diese zu verwenden.

(11) Durch den Aktionsplan werden subjektiv öffentliche Rechte nicht begründet.

Art. I Z 23:

V. ABSCHNITT
STRAFEN, UNIONSRECHT und BEHÖRDEN

Art. I Z 24 bis 27:

§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1. mit Geldstrafen bis zu 5 000 Euro, wer

a) den §§ 3, 4, 5, 6, 6a Abs. 1, 7, 8 Abs. 2, 9, 10b, den gemäß § 10c Abs. 1 erlassenen Anordnungen oder

V. ABSCHNITT

§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1. mit Geldstrafen bis zu 5 000 Euro, wer

a) den §§ 1 Abs. 3, 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6, 7 Abs. 1 bis 3, 10b und 10c oder

<p>b) den auf Grund der §§ 7a Abs. 1 und 8 Abs. 1 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt; 2. mit Geldstrafe bis zu 1000 Euro, wer a) den §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, b) die mit der Überwachung betrauten Organe des Magistrats in Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, oder c) bei der Verwendung bzw. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 2 Abs. 1) den mit der Überwachung betrauten Aufsichtsorganen (§ 10 Abs. 2) keine gültige Ausbildungsbescheinigung vorweisen kann. (2) bis (4) ...</p> <p style="text-align: center;">Bezugnahme auf das Unionsrecht § 11a. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.</p> <p style="text-align: center;">Behörden § 11b. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien. (2) Gegen die Entscheidungen der Behörde steht den Parteien das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien offen.</p> <p style="text-align: center;">Verweisungen auf andere Gesetze § 11c. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden. (3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission der Europäischen Union sowie auf Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates verweist, sind diese in der am 1. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p>Art. I Z 28:</p> <p style="text-align: center;">IV. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>b) den auf Grund der §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 1 und 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt; 2. mit Geldstrafe bis zu 1000 Euro, wer a) den §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder b) die mit der Überwachung betrauten Organe des Magistrats in Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt.</p> <p>(2) bis (4) ...</p> <p style="text-align: center;">IV. ABSCHNITT</p>
---	--